

**Richtlinien für die Vergabe von Zuschüssen
der Stadt Paderborn
zur Förderung der Arbeit von
Quartiersinitiativen**



I. Ziel der Förderung

Quartiersinitiativen bringen sich in den letzten Jahren zunehmend in der Paderborner Gesellschaft ein.

Die Stadt Paderborn wertschätzt das hohe ehrenamtliche Engagement der Quartiersinitiativen, die Nachbarschaften stärken und einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des eigenen Umfeldes leisten.

Als Anerkennung, Würdigung und Unterstützung ihrer Arbeit können Quartiersinitiativen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten. Durch diese Förderung sollen Paderborner Quartiersinitiativen in die Lage versetzt werden, die Qualität ihrer allgemeinen Angebote kontinuierlich zu verbessern und bedarfsgerecht Projekte zur Gestaltung der Nachbarschaft durchzuführen. Die (inklusive) Angebote und Projekte der Quartiersinitiativen sollen die Angebote der Wohlfahrtsverbände und weiterer Partner sinnvoll ergänzen und mit diesen vernetzt werden.

Die Förderung der Quartiersinitiativen nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige kommunale Leistung, die im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von der Stadt Paderborn bereitgestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht ausdrücklich nicht.

II. Voraussetzungen

1. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur Quartiersinitiativen gewährt. In Anlehnung an die Vielzahl von bestehenden Definitionsentwürfen von Quartiersarbeit, wird darunter verstanden, dass eine Quartiersgruppe ein lokaler, freiwillig und selbstorganisierter Zusammenschluss von bürgerschaftlich engagierten Personen ist. Ziel des Engagements ist die Verbesserung der Lebensqualität vor Ort.

Dabei werden ...

- a) die Vernetzung, Synergieeffekte und die Soziale Teilhabe der Anwohner*innen im Quartier gefördert bzw.
- b) Ressourcen und Talente in den Quartieren unterstützt, sowie durch gezielte Angebote das Interesse am Miteinander geweckt.

Die Arbeit der Quartiersinitiativen muss

- a) die Nachbarschaft stärken,
- b) die Kommunikation und den Austausch fördern,
- c) das Ziel verfolgen, eine gemeinsame Identität stärken und
- d) öffentlich und für jedermann zugänglich sein.

2. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus, dass die Quartiersinitiativen

- a) längerfristig im und für den Stadtteil zusammenarbeiten. Alleinige punktuelle, kurzfristige Projekte sind von dieser Art der Förderung ausgeschlossen.
- b) ihren Sitz im Stadtgebiet haben,
- c) ihre Angebote grundsätzlich allgemein zugänglich gestalten
- d) bereit sind, den Sozialausschuss und die Steuerungsgruppe Quartiersarbeit über ihre Aktivitäten und Angebote zu informieren.

3. Ausschlussgründe

Von der Förderungsfähigkeit ausgeschlossen sind Quartiersinitiativen,

- a) die ausschließlich sportliche, religiöse und/oder politische Aktivitäten anbieten,
- b) in deren Vereinsräumen illegale Aktivitäten stattfinden, organisiert oder gestattet werden.

III. Förderungsarten

Zuwendungsberechtigte Quartiersinitiativen im Sinne von II. können folgende Förderungen beantragen:

1. Pauschalförderung

Sie kann allen Quartiersinitiativen gewährt werden, die kontinuierlich tätig sind und mit der gesamtstädtischen Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit im Austausch stehen.

2. projektbezogene Förderung

Sie kann für die Durchführung von Projekten zur gesellschaftlichen Belebung der Nachbarschaft gewährt werden.

Zusätzlich zum nachbarschaftsförderndem Charakter muss das Projekt folgende Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllen:

- a) Veranstaltung/ das Projekt muss in Paderborn stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- b) Die Veranstaltung/ das Projekt muss öffentlich zugänglich sein und allen Interessierten offenstehen.

Nicht gefördert werden Projekte,

- a) die einen parteipolitischen oder rein religiösen Charakter haben,
- b) mit touristischem Charakter innerhalb oder außerhalb Deutschlands, oder
- c) die einen internen, qualifizierungsbezogenen Charakter haben (z. B. Sprach-, EDV-, Übungsleiterkurse, etc.). Von der Förderung ausgeschlossen sind auch interne Quartiersaktivitäten und -feiern.

IV. Antragstellung und Bewilligung

1. Antragsverfahren und Fristen

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der der Stadt Paderborn – Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit – vorgelegt wird. Ein standardisiertes Formular ist bei der Koordinierungsstelle erhältlich bzw. steht zum Download unter <https://www.paderborn.de/microsite/teilhabe/quartiersarbeit/3-Quartiersarbeit.php> bereit. Antragsteller*innen können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Ein Antrag für eine projektbezogene Förderung muss eine Projektbeschreibung enthalten, aus der alle wichtigen Informationen wie Veranstaltungsart, Beginn und Ende sowie ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan hervorgeht.

Anträge für das laufende Jahr müssen bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet das Jahr 2021. Aufgrund der Freigabe der Förderrichtlinien durch den Ausschuss für Soziales Senioren und Inklusion im September 2021 sind Anträge bis zum 31.12.2021 möglich.

2. Bewilligung

Die Stadt Paderborn – Koordinierungsstelle für Quartiersarbeit – ist die für die Förderung der Quartiersinitiativen zuständige Bewilligungsbehörde. Sie prüft aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Anträge auf grundlegende Förderfähigkeit und entscheidet über die Höhe der Vergabe der Zuschüsse nach diesen Richtlinien. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

a) Pauschalförderung:

Anträge werden stets in der zeitlichen Reihenfolge des Antragesingangs bei der Bewilligungsbehörde bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der verfügbaren städtischen Haushaltsmittel berücksichtigt. Die beantragte Pauschalförderung wird ausschließlich durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist zeitlich befristet und gilt nur in dem Haushaltsjahr, für das die Förderung bewilligt wurde.

b) projektbezogene Förderung:

Nach Antragesingang prüft die Bewilligungsbehörde die Förderfähigkeit des Projektes entsprechend der Kriterien dieser Richtlinie. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers

entsprochen wird, erhält er einen schriftlichen Bescheid über die Gewährung der Förderung dem Grunde nach. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht entsprochen wird, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

Nach Erhalt sämtlicher Anträge auf projektbezogene Förderungen des laufenden Haushaltsjahres und der dazugehörigen prüfbaren Nachweise erlässt die Bewilligungsbehörde auf der Grundlage des entsprechenden Antrages des Zuwendungsempfängers einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung. Der Betrag der Gesamtförderung ist durch die in der gemeindlichen Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr zum Zwecke der Förderung der Quartiersinitiativen bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Deckung des von der Bewilligungsbehörde auf Basis der fristgerecht eingereichten Anträge festgestellten Gesamtförderbetrages nicht aus, wird die jeweilige Förderung quotale gekürzt.

Dasselbe Projekt kann nur einmal durch die Bewilligungsbehörde gefördert werden. Ferner erfolgt die kommunale Zuschussgewährung nachrangig. Andere Fördermittel oder sonstige Drittmittel müssen nach Möglichkeit ausgeschöpft werden. Mit dem Antrag auf Förderung ist anzugeben, ob und bei welcher Stelle für den gleichen Zweck Fördermittel beantragt wurden oder werden.

V. Zuschusshöhe

Eine Pauschalförderung kann auf Antrag ohne Finanzierungs- und Verwendungsnachweis in Höhe von 200,00 Euro pro Jahr gewährt werden.

Eine projektbezogene Förderung kann auf Antrag unter Beifügung der entsprechenden Nachweise pro Projekt bis maximal 500,00 Euro betragen. Die Förderhöhe richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit des beigebrachten Kosten- und Finanzierungsplans des Projekts.

VI. Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet bei erstmaliger Antragstellung sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zur Prüfung seiner Förderfähigkeit, ein Kurzkonzept zur Arbeit der Quartiersinitiative vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger einer projektbezogenen Förderung ist weiterhin verpflichtet,

1. der Bewilligungsbehörde zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Förderung die tatsächlich entstandenen Ausgaben sowie erzielte Einnahmen durch die Vorlage entsprechender Originalbelege (Rechnungen, Quittungen, Überweisungen etc.) unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Projekts, vorzulegen sowie
2. der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn das Projekt nicht oder in Abweichung von der Projektbeschreibung durchgeführt wird.

VII. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise aufheben, wenn

1. der Zweckungszweck nicht oder nicht erreicht wird bzw. worden ist. Zweckentfremdung ist auch dann gegeben, wenn der Verein seine inhaltliche Arbeit derart verändert, dass sie mit den Satzungszielen (z.B. durch eine entsprechende Satzungsänderung) oder den Förderrichtlinien nicht mehr vereinbart werden kann.
2. der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt, insbesondere angeforderte Unterlagen ohne nachvollziehbare Begründung nicht innerhalb der in einer schriftlichen Aufforderung gesetzten Frist einreicht, oder die Bewilligung des Zuschusses auf unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers beruht.

VIII. Erstattung und Verzinsung der Zuwendung

Als Folge des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung von der Bewilligungsbehörde zurückzufordern und vom Zuwendungsempfänger zu erstatten. Die Rückforderung ist durch schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Vom Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung an können Zinsen in Höhe von sechs vom Hundert über dem Basiszinssatz berechnet werden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten im September 2021 in Kraft.